

I. vertragsabschluss und anbot

1. allen lieferungen und leistungen liegen ausschließlich unsere allgemeinen geschäftsbedingungen sowie etwaige gesonderte vertragliche vereinbarungen zugrunde. sie gelten durch auftragserteilung des bestellers oder annahme der lieferung als anerkannt. abweichende einkaufsbedingungen des bestellers werden auch durch auftragsannahme nicht vertragsinhalt.

ein vertrag kommt – mangels besonderer vereinbarung – mit der schriftlichen auftragsbestaetigung unsererseits zustande.

2. die in unseren drucksachen, katalogen usw. enthaltenen masse und gewichte sowie angaben aller art, konstruktionen, formen, materialien, bezeichnungen usw., abbildungen und beschreibungen sind technischen aenderungen unterworfen und deshalb auch waehrend der lieferzeit als unverbindlich zu betrachten; es sei denn, dass sie ausdrecklich als verbindlich bezeichnet wurden. der besteller hat sich selbst durch eigene pruefung von der eignung der produkte fuer den vorgesehenen verwendungszweck zu ueberzeugen.

3. wir behalten uns an abbildungen, mustern, zeichnungen, kalkulationen und aehnlichen informationen koerperlicher und unkoerperlicher art – auch in elektronischer form – eigentums- und urheberrechte vor; sie duerfen dritten ohne unsere zustimmung nicht zugaenglich gemacht werden.

4. angebote. alle angebote unsererseits sind freibleibend und unverbindlich, sofern sich aus diesen nichts anderes ergibt.

II. preise und zahlungsbedingungen

1. unsere preise gelten mangels besonderer vereinbarung ab werk bzw. auslieferungslager einschliesslich verladung im werk bzw. auslieferungslager. ausgeschlossen sind verpackung, fracht, porto und wertversicherung. dies gilt auch fuer teillieferungen.

2. zu den preisen kommt die umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen hoehe hinzu. mit uns vereinbarte nachlaesse basieren auf den preisen ausschliesslich mehrwertsteuer.

3. der abzug von skonto bedarf besonderer schriftlicher vereinbarung.

4. das recht, zahlungen zurueckzuhalten oder mit gegenanspruechen aufzurechnen, steht dem besteller nur insoweit zu, als seine gegenansprueche von uns unbestritten oder rechtskraeftig festgestellt sind.

III. lieferzeit, lieferverzoeigerung

1. die lieferzeit ergibt sich aus den vereinbarungen der vertragsparteien. die einhaltung der lieferzeit durch uns setzt voraus, dass alle kaufmaennischen und technischen fragen zwischen den vertragsparteien geklaert sind und der besteller alle ihm obliegenden verpflichtungen, wie z.b. beibringung der erforderlichen behoerdlichen bescheinigungen oder genehmigungen oder die leistung einer anzahlung erfuehlt hat. ist dies nicht der fall, so verlaengert sich die lieferzeit angemessen. dies gilt nicht, soweit wir die verzoeigerung zu vertreten haben.

2. dem besteller zumutbare teillieferungen sind zulaessig.

2. die lieferfrist ist eingehalten, wenn der liefergegenstand bis zu ihrem ablauf unser werk verlassen hat oder die versandbereitschaft gemeldet ist.

4. die verspaetete lieferung eines abrufes oder einer teilmenge berechtigen den besteller nicht, vom ganzen vertrag zurueckzutreten. Bei sonderanfertigungen ist sowohl ein ruecktritt des bestellers vom vertrag, als auch eine ruecknahme des objektes ausgeschlossen. Eine davon abweichende regelung ist nur durch ausdreckliche schriftliche uebereinkunft moeglich, in der auch der ersatz aller entstandenen bearbeitungskosten durch den besteller geregelt werden muss.

5. kommen wir in verzug und erwaechst dem besteller hieraus ein schaden, so ist er berechtigt, eine pauschale verzugsentschaedigung zu verlangen. sie betraegt fuer jede volle woche der verspaetung 0,5 % im ganzen aber hoechstens 5 % vom wert desjenigen teils der gesamlieferung, der infolge der verspaetung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemaess genutzt werden kann. setzt uns der besteller – unter beruecksichtigung der gesetzlichen ausnahmefaele – nach faelligkeit eine angemessene frist zur leistung und wird die frist nicht eingehalten, ist der besteller im rahmen der gesetzlichen vorschriften zum ruecktritt berechtigt.

6. wird der versand des liefergegenstandes aus gruenden verzoeigert, die der besteller zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend ab dem 15. tag nach meldung der versandbereitschaft, die durch die verzoeigerung entstandenen kosten berechnet.

7. ist die nichteinhaltung der lieferzeit auf hoehere gewalt, auf arbeitskaempfe oder sonstige ereignisse, die ausserhalb des einflussbereiches des lieferers liegen, zurueckzufuehren, so verlaengert sich die lieferzeit angemessen. der lieferer wird dem besteller den beginn und das ende derartiger umstaende baldmoeglichst mitteilen.

IV. auftragsstornierung

wird ein uns erteilter auftrag vom besteller storniert bzw. widerrufen, so muss der besteller sicherstellen, dass uns sein widerruf innerhalb von zwei werktagen ab dem tag seiner bestellung bekannt ist. ist uns ein solcher widerruf nicht innerhalb der vorgeannten frist bekannt, sind wir berechtigt, mindestens 10 % des auftragswertes als aufwandsentschaedigung zu stellen oder auf die abnahme der bestellten ware zu bestehen. wir behalten uns vor, einen widerruf bzw. eine stornierung eines auftrages durch den besteller auszuschliessen, insbesondere dann, wenn die vom besteller bestellte ware vor dem verstreichen der o.g. frist versandbereit ist oder bereits unser lager verlassen hat und sich auf dem versandweg zu ihm befindet oder im fertigungsprozess bzw. gefertigt ist und auf grund der beschaffenheit nicht unmittelbar anderweitig verkauft werden kann. dies gilt insbesondere fuer sonderanfertigungen.

V. gefahruebergang

1. die gefahr geht auf den besteller ueber, wenn der liefergegenstand das werk verlassen hat, und zwar auch dann, wenn teillieferungen erfolgen.

2. verzoeigert sich oder unterbleibt der versand infolge von umstaenden, die uns nicht zuzurechnen sind, geht die gefahr vom tage der meldung der versand- bzw. abnahmebereitschaft auf den besteller ueber.

3. teillieferungen sind zulaessig, soweit fuer den besteller zumutbar.

VI. eigentumsvorbehalt

1. die gelieferten produkte (vorbehaltsware) bleiben bis zur vollstaendigen zahlung des kaufpreises und aller bestehenden und kuenftig entstehenden forderungen aus unserer geschaeftsverbindung mit dem besteller unser eigentum.
2. der besteller ist berechtigt, die vorbehaltsware im rahmen eines ordnungsgemaessen geschaeftsbetriebes zu veraeussern, solange er seinen vertraglichen verpflichtungen nachkommt. andernfalls sind wir befugt, die herausgabe der vorbehaltsware zu verlangen – der besteller hat insoweit kein recht zum besitz. wir sind dann berechtigt, unbeschadet der zahlungsverpflichtung des bestellers, die zurueckgenommene ware zu verwerten und den ueberschuss dem besteller gutzuschreiben.
3. der besteller darf den liefergegenstand weder verpfanden noch zur sicherung uebereignen. bei pfandungen sowie beschlagnahme oder sonstigen verfuegungen durch dritte hat er uns unverzueglich davon zu benachrichtigen.
4. der besteller tritt bereits mit dem kauf des liefergegenstandes die aus ihrer weiterveraeusserung erwachsenden forderungen gegen seine kunden anteilig in hoehe unserer forderung an uns ab. er ist bis auf widerruf zur einziehung der abgetretenen forderungen berechtigt, hat uns jedoch auf verlangen die hoehe dieser forderungen und die namen seiner kunden unverzueglich und vollstaendig mitzuteilen.

VII. gewaehrleistung (maengelansprueche)

beanstandungen wegen erkennbarer maengel, falschlieferungen oder mengenabweichungen sind uns unverzueglich, spaetestens jedoch 4 tage nach auslieferung des liefergegenstandes schriftlich anzuzeigen. zeigt der besteller innerhalb dieses zeitraumes keinen mangel an, gilt der liefergegenstand als mangelfrei abgenommen. fuer sachmaengel der lieferung leisten wir unter ausschluss weiterer ansprueche – vorbehaltlich abschnitt VIII (haftung) – gewaehr wie folgt:

sachmaengel

1. alle diejenigen teile sind von uns unentgeltlich nach unserer wahl nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem gefahruebergang liegenden umstandes als mangelhaft herausstellen. ersetzte teile werden unser eigentum.
2. zur vornahme aller uns notwendig erscheinenden nachbesserungen und ersatzlieferungen hat uns der besteller nach verstaendigung die erforderliche zeit und gelegenheit zu geben, andernfalls sind wir von der haftung fuer die daraus entstehenden folgen befreit. nur in dringenden faellen der gefaehrung der betriebssicherheit bzw. zur abwehr unverhaeltnismaessig grosser schaeden, wobei wir sofort zu verstaendigen sind, hat der besteller das recht, den mangel selbst oder durch dritte beseitigen zu lassen und von uns ersatz der erforderlichen aufwendungen zu verlangen.
3. von den durch die nachbesserung bzw. ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren kosten tragen wir – soweit sich die beanstandung als berechtigt herausstellt – die kosten des ersatzstueckes einschlieglich des versandes.
4. der besteller hat im rahmen der gesetzlichen vorschriften ein recht zum ruecktritt vom vertrag, wenn wir – unter beruecksichtigung der gesetzlichen ausnahmefaelle – eine uns gesetzte frist fuer die nachbesserung oder ersatzlieferung wegen eines sachmangels fruchtlos vertreiben lassen. liegt nur ein unerheblicher mangel vor, steht dem besteller lediglich das recht zur minderung des vertragspreises zu. das recht auf minderung des vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. weitere ansprueche bestimmen sich nach abschnitt VIII (haftung) dieser bedingungen.
5. keine gewaehr wird insbesondere in folgenden faellen uebernommen:
ungeeignete oder unsachgemaesse verwendung, fehlerhafte montage bzw. inbetriebsetzung durch den besteller oder dritte, natuerliche abnutzung, fehlerhafte oder nachlaessige behandlung, nicht ordnungsgemaesse wartung, ungeeignete betriebsmittel, mangelhafte bauarbeiten, ungeeigneter baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische einfluesse, sofern sie nicht von uns zu verantworten sind.
6. bessert der besteller oder ein dritter unsachgemaess nach, besteht keine haftung unsererseits fuer die daraus entstehenden folgen. gleiches gilt fuer ohne unsere vorherige zustimmung vorgenommene aenderungen des liefergegenstandes.

VIII. haftung

fuer schaeden, die nicht am liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir – aus welchen rechtsgruenden auch immer – nur

- a) bei vorsatz,
- b) bei grober fahrlaessigkeit des inhabers/oder organe oder leitender angestellter,
- c) bei schuldhafter verletzung von leben, koerper, gesundheit,
- d) bei maengeln, die arglistig verschwiegen oder deren abwesenheit wir garantiert haben,
- e) bei maengeln des liefergegenstandes, soweit nach produkthaftungsgesetz fuer personen- oder sachschaeden an privat genutzten gegenstaenden gehaftet wird weitere ansprueche sind ausgeschlossen.

IX. verjaehrung

alle ansprueche des bestellers – aus welchen rechtsgruenden auch immer – verjaehren in 12 monaten. fuer schadensersatzansprueche nach abschnitt VIII (haftung) gelten die gesetzlichen fristen.

X. anwendbares recht, erfuellungsort, gerichtsstand

1. fuer alle rechtsbeziehungen zwischen uns und dem besteller gilt ausschliesslich das fuer die rechtsbeziehungen inlaendischer parteien untereinander massgebliche recht der bundesrepublik deutschland.
2. erfuellungsort, zahlungsort und gerichtsstand fuer alle unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden streitigkeiten – auch fuer wechsel- und scheckklagen ist das fuer den sitz unserer firma zustaeendige gericht. wir sind jedoch berechtigt, am firmen- oder wohnsitz des bestellers klage zu erheben.

XI. schlussbestimmung

die rechtsunwirksamkeit einzelner bestimmungen beeinflusst die wirksamkeit des uebrigen vertrages nicht.